



The Best of the World Network®
www.thebestoftheworld.info

#TBOWN

#TheBestoftheWorldNetwork

<https://www.instagram.com/thebestoftheworldnetwork/>

The Best of the World Network®

Registered Association in Austria

Das Beste Netzwerk der Welt®

Eingetragener Verein in Österreich

Statutes / Statuten

Konto Daten für freiwillige Spenden:

Bank details: BAWAG

IBAN: AT44 1400 0018 1096 5122

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „The Best of the World Network®“ (Abkürzung: TBOWN) - in Deutsch: Das Beste Netzwerk der Welt®. Er hat seinen Sitz in Wien:
Post Adresse: Schelleingasse 28-30/3/Top 20, 1040 Wien
2. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
3. Der Verein ist autonom, parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 2 Zweck

Der Verein The Best of the World Network® - Das Beste Netzwerk der Welt®, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:

1. Ein breites Spektrum an Kultur soll einem möglichst großen Kreis an kulturinteressierten Menschen zugänglich gemacht werden
2. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
3. Mithilfe finanzieller Mittel aus Spenden (Geld- und Sachspenden), Sponsoring, Fundraising und Mitgliedsbeiträgen, werden wichtige Projekte, Organisationen und Vereine unterstützt und gefördert, die mit Kultur, Sport, Frieden und Integration zu tun haben. Ebenso werden Projekte durchgeführt, in denen es um alleinerziehende Eltern, Obdachlose, Kinder, kranke Menschen, ältere Personen, Opfer von Krieg oder Gewalt, Umweltschutz und Tierschutz, Grüne Technologien, wissenschaftliche Entwicklung und Talentförderung geht
4. Ein Teil der eingebrachten finanziellen Mittel des Vereins wird direkt an Hilfsbedürftige weitergegeben, sowie an externe Projekte, Organisationen und Vereine weiter gegeben - in Österreich und in Ausland
5. Der Verein ist bestrebt, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen und alle zur Erreichung der angeführten Vereinsziele geeigneten Maßnahmen zu ergreifen
6. Die Förderung des interkulturellen Verständnisses im Sinne von „Unity in Diversity“ und Integration
7. Informationsaustausch durch Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene - virtuell und persönlich
8. Der Verein wird mit Journalisten, Fotografen, Video-, TV- und Film-Produzenten sowie Journalistenklubs kooperieren und Pressreisen durchführen um „The Best of“-Erfolgsgeschichten zu verbreiten und über die Vereinstätigkeiten live zu berichten
9. Die Förderung von Respekt, Toleranz und Akzeptanz gegenüber fremden Völkern und Kulturen durch Künstleraustausch zwischen Österreich und allen Ländern der Welt
10. Er dient dem Ausbau des Informationsnetzwerkes, dem interkulturellen Austausch und der Friedenförderung – in diesem Sinne wurde eine weiße Taube als Hauptsymbol ins Logo des Vereins integriert
11. Die Förderung von Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Diplomatie und Tourismusbeziehungen zwischen Österreich und allen Ländern, mit denen Österreich diplomatische Beziehungen pflegt. TBOWN präsentiert „The Best of“-jedem Land online und offline
12. Die ideelle und materielle Förderung bzw. Unterstützung von Nachwuchskünstlern und Talenten aus Österreich und anderen Ländern mit dem Ziel, ihre spezifischen Talente als Beruf und gleichzeitig Berufung zu entwickeln. TBOWN widmet sich in diesem Zusammenhang auch Arbeitssuchenden oder Menschen, die einen Karrierewechsel beabsichtigen
13. Die Unterstützung von Friedensprojekten, Sozialprojekten, wissenschaftlichen Projekten und Entwicklungskooperationsprojekte, sowie humanitärer Projekte, Projekte, in denen es um Menschenrechte geht, Bildungsprojekte oder Umweltschutzprojekte, im In- und Ausland.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen

- Versammlungen
- Gesellige Zusammenkünfte
- Vorträge und Diskussionsveranstaltungen
- Herausgabe von Kulturinformationen - „The Best of“-Publikationen und „The Best of“-Berichte im Internet
- Erteilung von Schulungen, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung im Bereich Kunst, Kultur, Gesundheit, Umwelt, Training, Talentförderung, Sport, Reisen, BEST Practice Beispiele, Workshops und Seminare
- Initiierung und Organisation von Ausstellungen, Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Präsentationen, Zusammenkünften, Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Lesungen, Kongressen, Symposien, Diskussionsforen, Kursen und künstlerischen Ausdrucksformen, Festivals, Messen, Tanz- und Musikveranstaltungen, Festen, Arbeitsgruppen, externen und internen Projekten, Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, Trainingsprogrammen, Sport- und Kunst-Performances, Veranstaltungen an denen „das Beste“ von jedem Land präsentiert wird – alles, worauf ein Land stolz sein kann; Kunst, Kultur, Sehenswürdigkeiten, BEST Practice Beispiele wie z.B. Visionäre, Changemakers, Helden, junge Talente, Friedensaktivisten, Umweltschutzaktivisten, Leute die sich für andere einsetzen und anderen helfen, BEST Practice Projekte, Vereine, karitative Organisationen und BEST Practice Firmen die potentielle Sponsoren sein können, genauso wie alles was positiv und inspirierend ist - ein gesunder Lebensstil, Erweiterung von Bewusstsein, Essen und Trinken, Musik, Tanz, Natur und Reisen.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Versammlungen
- Sponsoren motiviert durch Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder
- Private Sponsoren für Veranstaltungen
- Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- Werbung jeglicher Art; Werbeeinschaltungen in spezifischen Journalen, auf Plakaten, Homepages etc.
- Die Einrichtung einer Website in der über die Vereinsaktivitäten informiert wird und wo sich Mitglieder austauschen können
- Freiwillige Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Warenabgabe, z.B. Buffet für Getränke und Speisen
- Einrichtung einer Homepage, eines Internetshops, inklusive Webgrafiken und Fotografie
- Herausgabe von einmaligen und periodischen Publikationen –online: Social Media und offline – die die Aktivitäten des Vereins dokumentieren und verbreiten
- Delegationen und Kontaktaufbau
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland
- Kontakte und gegenseitiger Austausch mit Personen und Einrichtungen im In- und Ausland

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags bzw. Sponsoring fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Alle Mitglieder sind nur mit Zustimmung des Obmanns bzw. der Obfrau zur Außenwirksamkeit berechtigt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt

durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

1. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
2. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
3. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (die für vier Positionen verantwortlich sind), und zwar aus Obfrau/ Kassiererin und Stellvertreterin/ Schriftführerin. Weitere Vereinsorgane können bei Bedarf von der Generalversammlung bestellt werden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen

Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem „vier Augen Prinzip“: wobei die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich ist.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der/die Obmann/Obfrau ist zur Vertretung berechtigt und verpflichtet und kann alle Handlungen, inklusive Geldgebarungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr des Vereins in Rahmen seines Zweckes mit sich bringt, ausführen.
4. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind nur mit Zustimmung des Obmanns/Obfrau zur Vertretung berechtigt und/oder verpflichtet.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der/die Kassier/in, bzw. Stellvertreter-in sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.